

Merklblatt Berufshaftpflichtversicherung für Berufsbetreuer

- **Registrierungsvoraussetzung** § 23 Abs 1 BtOG i.V.m. § 10 BetrRegV
- zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren (auch Vermögensschäden und **öffentlich-rechtliche Ansprüche**)
- mit einer Mindestversicherungssumme von **250.000 € für jeden Versicherungsfall** und **1.000.000 € für alle Versicherungsfälle eines Jahres**
- Abs 3: Im Versicherungsvertrag **ist der Versicherer zu verpflichten**, der für die Registrierung des Betreuers zuständigen Stammbehörde die **Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages**, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, **unverzüglich anzuzeigen**.
- **Selbstbehalt** Abs 2: Die Vereinbarung eines Selbstbehalts **bis zu einem Prozent der Mindestversicherungssumme** ist zulässig.
- **Einleitung eines Registrierungswiderrufsverfahrens ab Eingang der Anzeige des Versicherers bei der Stammbehörde.**

Mitarbeiter anerkannter Betreuungsvereine weisen Ihren Berufshaftpflichtversicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Betreuungsvereins nach. Darin enthalten sind **Name der Versicherung mit Anschrift, Nummer der Versicherungspolice** und die **Erklärung**, dass die Anforderungen aus § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG i.V.m. § 10 BtRegV für den jeweiligen Vereinsbetreuer vorliegen.

Achtung!

!!! Der Versicherungsschutz muss ab dem 01.01.2023 vorliegen !!!